



### Gemeinsame Obsorge

**Eltern, die miteinander verheiratet sind**, haben die Obsorge gemeinsam. Bei der gemeinsamen Obsorge ist jeder Elternteil für sich berechtigt, das Kind zu vertreten (z.B. einen Pass zu beantragen oder das Kind im Kindergarten anzumelden.) Nur einige wenige wichtige Vertretungshandlungen sind nur mit der Zustimmung *beider* Elternteile rechtswirksam (z.B. wenn der Name des Kindes geändert werden soll).

**Sind Vater und Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet**, hat die Obsorge die Mutter alleine. Möchten die Eltern die Obsorge dennoch gemeinsam ausüben, so müssen sie dies gemeinsam beim Standesamt oder bei Gericht erklären. Voraussetzung dafür ist, dass der Vater die Vaterschaft anerkannt hat.

Wenn beide Elternteile mit der gemeinsamen Obsorge betraut sind, aber nicht gemeinsam leben, ist festzulegen, wo sich das Kind hauptsächlich aufhalten soll.

Die gemeinsame Obsorge bleibt auch dann aufrecht, wenn Eltern sich trennen. Änderungen sind über einen Antrag bei Gericht zu regeln.

Sind sich die Eltern über die Ausübung der Obsorge nicht einig, kann diese auch vor Gericht geregelt werden.

### Alleinige Obsorge

**Der Elternteil, der mit der Obsorge betraut ist**, hat den anderen Elternteil von wichtigen Angelegenheiten, die das Kind betreffen, rechtzeitig zu verständigen, damit dieser sich dazu äußern kann.

Zu diesen wichtigen Angelegenheiten zählen nicht nur außergewöhnliche Umstände (z.B. eine größere Operation, massives Schulversagen, ...), sondern auch sonstige wichtige Belange wie allgemeiner Schulerfolg, Schulwechsel, schwere Erkrankungen, Änderung des Familiennamens, ...

Schulen, Kindergärten oder Ärzte dürfen einem nicht mit der Obsorge betrauten Elternteil keine Informationen geben. Der obsorgeberechtigte Elternteil kann aber diese Stellen dazu ermächtigen, entsprechend Auskunft zu geben.

**Wenn ein Elternteil nicht mit der Obsorge betraut ist**, kann er für das Kind grundsätzlich nur tätig werden, wenn der obsorgeberechtigte Elternteil damit einverstanden ist. Während der Ausübung eines Kontaktrechts, hat er die Verantwortung für das Kind. Er vertritt den mit der Obsorge betrauten Elternteil in Angelegenheiten des täglichen Lebens, soweit es die Umstände erfordern (ohne dass dafür eine Vollmacht nötig ist). Das bedeutet, er darf alles tun, was unmittelbar für das Kind notwendig ist (z.B. mit dem Kind zum Arzt gehen, wenn es Fieber hat), aber nichts darüber hinaus.

**Elternteile, die nicht mit der Obsorge betraut sind**, haben

- das Recht auf persönlichen Kontakt zum Kind
- das Recht auf Information und Äußerung